



1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ski- und Schneesportclub Gemmi Leukerbad (SSGL), ehemals Skiklub Gemmi, mit Sitz in Leukerbad besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB. Er gehört mit einem Teil seiner Mitglieder dem Schweizerischen Skiverband (SSV), dem Walliser Skiverband (WSV) und anderen Verbänden an.

2. Wesen und Zweck

Art. 2

SSGL bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen, und Kursen.
- b) Organisation von Wettkämpfen.
- c) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses.
- d) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- e) Unterstützung des trendigen Schneesportes wie Snowboard, Telemark, Carving und allen mit Schnee verbundenen Sportarten.
- f) Organisation von geselligen Anlässen.
- g) Ausbildung von Klubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen der Region und des SSV oder anderen Verbänden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Beginn und Arten

Art. 4

SSGL besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

a) Aktivmitglieder

Art. 5

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Klubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

b) Ehrenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Klub keinen Beitrag.

c) Freimitglieder

Art. 7

Wer dem SSGL 40 Jahre als Mitglied angehörte, wird Freimitglied und vom Klubbeitrag befreit.

d) Passivmitglieder

Art. 8

Personen oder Firmen, die sich für Vereinszwecke interessieren oder die den SSGL unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

e) Mitglieder Jugendorganisation

Art. 9

Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Beitrag.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

4. Rechnungsjahr und Finanzen

Art. 11

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April

Art. 12

Die Einnahmen des SSGL setzen sich zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder: Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern Sie den SKI zu beziehen wünschen.
- b) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des SSGL haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art. 14

Die Organe des SSGL sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 16

Die Beschlüsse von „SSGL“ werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18

Die Traktanden und Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, technischer Leiter, Kassier, usw.)
- c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Genehmigung von Reglementen und rechtsverbindlichen Urkunden
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- j) Tätigkeitsprogramm

Art. 19

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann überdies weitere Klubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Klubversammlungen nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem gegenüber für die gesamte Klubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialwart

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren (technischer Leiter, Tourenleiter, Materialwart, Hüttenchef, JO-Leiter, usw.)

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 22

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 23

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet rechtsverbindlich durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 24

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Vereins.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, das Mutationswesen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Generalversammlung die Rechnung vor.

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

6. Auflösung des SSGL

Art. 26

Eine Auflösung des SSGL kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Leukerbad zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski- und Schneesportklub des Ortes zur Verfügung zu stellen.

7. Statutenänderung

Art. 28

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 29

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski- und Schneesportklubs Gemmi Leukerbad am 20. Juli 2000 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Leukerbad, den 20. Juli 2000

SKI- & SCHNEESPORTKLUB GEMMI LEUKERBAD

sig. Präsident

Christian Grichting

sig. Sekretär

Ralph Schetter